

Fahrradfahren in Fußgängerzonen

Basisinformationen

Eine ausgewiesene Fußgängerzone ist ausschließlich Fußgängern vorbehalten. Ausnahmen (z.B. zeitliche Begrenzungen) müssen ausdrücklich durch eine Beschilderung ausgewiesen sein.

Voraussetzungen

Wer Fahrrad in einer ausgewiesenen Fußgängerzone fährt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Wer absteigt und das Fahrrad schiebt, darf mit dem Fahrrad die Fußgängerzone durchqueren.

Ablauf

Der Ordnungsdienst stoppt die Fahrradfahrer, die durch öffentliche Fußgängerzonen fahren und belehrt sie darüber, dass das Fahrradfahren dort nicht gestattet ist. Darüber hinaus ist der Ordnungsdienst berechtigt, kostenfrei oder kostenpflichtig zu verwarnen, die Ordnungswidrigkeit anzuzeigen und Maßnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr zu treffen.

Der Ordnungsdienst kann direkt vor Ort ein Verwarngeld in bar erheben oder auch eine Ordnungswidrigkeitenanzeige erstatten. In diesem dem Fall erhalten Sie Post von der Bußgeldstelle.

Zuständige Stellen

- [Ordnungsamt | Referat 31 und 32 - Allgemeiner Ordnungsdienst](#)
 - +49 421 361-12340
 - Obernstraße 39-43, 28195 Bremen
 - ordnungsdienst@ordnungsamt.bremen.de

Rechtsgrundlagen

- [Straßenverkehrsordnung \(StVO\) in der jeweils gültigen Fassung](#)

Weitere Informationen

- [Flyer Ordnungsdienst](#)
- [Gelbe Karte des Ordnungsdienstes](#)

Aktualisiert am 31.01.2025